

Beseitigung der Verletzung und Wiederherstellung des Zustandes vor der Entscheidung sowie auf Unterlassung klagen bzw hinsichtlich dieser Ziele eine einstweilige Verfügung anstreben.¹⁸³⁶ Wenn der Betroffene durch die einschlägige Persönlichkeitsverletzung einen Schaden erleidet, kann er zusätzlich einen Schadenersatzanspruch geltend machen (Art 40 Abs 1 PGR).

Ein Verlangen der Unterlassung kann mE auch gegenüber verantwortlichen Behörden geltend gemacht werden (Art 38 Abs 1 lit a DSG), jedoch bietet Art 38 DSG keine Grundlage für den mE wichtigeren und für den Betroffenen nützlicheren Beseitigungsanspruch, weswegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit automatisierten Einzelentscheidungen gegenüber jenen gegen Privatpersonen weitaus spärlicher sind und auch weniger Durchschlagskraft haben.

Durch die DS-GVO ergeben sich in Bezug auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen automatisierte Einzelentscheidungen im liechtensteinischen Datenschutzrecht einige Veränderungen im Detail: Der betroffenen Person stehen auch weiterhin die in Art 77 und 82 DS-GVO geregelten „gewöhnlichen“ Rechtsschutzmaßnahmen zur Verfügung. Dem Anfechtungsanspruch kommt in diesem Zusammenhang dieselbe Funktion wie dem Beseitigungs- und Wiederherstellungsanspruch zu. Die unter dem DSG bestehende Trennung zwischen Privatpersonen und Behörden als Anspruchsgegnern und das damit verbundene Rechtsschutzdefizit gegenüber Behörden entfällt.

9.2 Videoüberwachung

9.2.1 Vorgaben zur Videoüberwachung in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO?

Die DS-RL enthält keine besonderen Vorgaben betreffend die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen in Form einer Videoüberwachung. Jedoch werden durch diese Art der Datenverarbeitung Informationen über eine Vielzahl unbestimmter, aber bestimmbarer Personen erfasst (vornehmlich hinsichtlich des Standorts, an welchem sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der überwachten Fläche aufgehalten haben bzw der Richtung, in welche

¹⁸³⁶ Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage in Österreich, vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/82.